
Verordnung über das Scheidungsverfahren

vom 14. Dezember 1999¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 87 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Ehescheidung und Ehetrennung

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Ehescheidung²⁾ sowie die Zuständigkeit für die Ehe- und Partnerschaftsvermittlung³⁾, die Eheungültigkeit⁴⁾, die Inkassohilfe⁵⁾ und bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.⁶⁾

² Sie wird auf die Ehetrennung⁷⁾ sachgemäss angewendet.

³ Soweit das Bundesrecht und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gilt die Zivilprozessordnung vom 27. April 1980⁸⁾.

Art. 2 Gerichtliche Abänderung des Urteils

Die Zivilprozessordnung⁹⁾ regelt Zuständigkeit und Verfahren für die gerichtliche Abänderung⁹⁾ eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils.

¹⁾ Soweit genehmigungsbedürftig vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt in Vollzug ab 1. Januar 2000.

²⁾ Art. 111 ff. ZGB

³⁾ Art. 406c Abs.1 OR, SR 220

⁴⁾ Art. 106 ZGB

⁵⁾ Art. 131 Abs. 1 ZGB

⁶⁾ Art. 298a Abs. 2 ZGB

⁷⁾ Art. 117 f. ZGB

⁸⁾ bGS 231.1

⁹⁾ Art. 134 ZGB

II. Zuständigkeit

Art. 3 Einzelrichter des Kantonsgerichts

Der Einzelrichter des Kantonsgerichts

- a) entscheidet über Scheidungsverfahren mit umfassender Einigung¹⁾;
- b) klärt im Untersuchungsverfahren²⁾ die streitigen Punkte ab, wenn sich die Ehegatten teilweise geeinigt haben oder wenn ein Ehegatte auf Scheidung klagt;
- c) entscheidet über Klagen gegen die Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung³⁾;
- d) ist zuständig für Anweisungen an die Schuldner und Sicherstellung⁴⁾;
- e) trifft vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens, wenn ein Ehegatte es beantragt oder wenn das Kindeswohl es erfordert⁵⁾;
- f) ordnet auf Antrag des urteilsfähigen Kindes die Beistandschaft an.⁶⁾

Art. 4 Kantonsgericht

Das Kantonsgericht

- a) spricht die Scheidung aus, genehmigt die Teilvereinbarung und entscheidet über die streitigen Punkte, wenn sich die Ehegatten teilweise geeinigt haben⁷⁾;
- b) entscheidet über die Scheidung auf Klage eines Ehegatten.⁸⁾

Art. 5 Eheungültigkeitsklage

¹ Die Direktion des Innern erhebt die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe.⁹⁾

² Die Gemeinden sind verpflichtet, Umstände, die einen Ungültigkeitsgrund bilden, der Direktion des Innern zu melden.

¹⁾ Art. 111 ZGB

²⁾ Art. 207 ZPO

³⁾ Art. 94 Abs. 2 ZGB

⁴⁾ Art. 132 ZGB

⁵⁾ Art. 137 ZGB

⁶⁾ Art. 146 Abs. 3 ZGB

⁷⁾ Art. 112 ZGB

⁸⁾ Art. 144 ff. ZGB

⁹⁾ Art. 106 ZGB

Art. 6 Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung

Die Direktion des Innern erteilt die Bewilligung zur berufsmässigen Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.¹⁾

Art. 7 Inkassohilfe

Zuständige Behörde zur Hilfestellung bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB²⁾ ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.

Art. 8 Gemeinsame elterliche Sorge

Der Regierungsrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 298a Abs. 2 ZGB.²⁾

III. Verfahren**1. Gemeinsames Scheidungsbegehren****Art. 9** Einreichung

¹ Ehegatten, die gemeinsam die Scheidung verlangen, wenden sich schriftlich an die Kantonsgerichtskanzlei und erklären ihren Scheidungswillen.³⁾

Sie reichen zusammen mit ihrem Begehren ein:

- a) den vollständigen Familienschein für Schweizer Bürger oder gleichwertige Zivilstandsurkunden für ausländische Staatsangehörige, ersatzweise das Familienbüchlein;
- b) Belege über das Einkommen, die Lebenshaltungskosten und die Vermögensverhältnisse;
- c) Bestätigungen über die berufliche Vorsorge.⁴⁾

² Haben sie sich über Scheidungsfolgen geeinigt, legen sie die Vereinbarung bei.

¹⁾ Art. 406c Abs. 1 OR, SR 220

²⁾ SR 210

³⁾ Art. 136 Abs. 1 ZGB

⁴⁾ Art. 141 Abs. 1 ZGB

Art. 10 Ergänzende Auskunft

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts kann die Ehegatten vor der ersten Anhörung auffordern, ergänzende Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen und weitere Belege einzureichen.

² Er kann sich bei den Eltern und bei Dritten nach der Situation des Kindes erkundigen.

Art. 11 Umfassende Einigung

a) Anhörung

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts hört die Ehegatten möglichst am gleichen Termin an.¹⁾

² Vertreter haben keinen Anspruch auf Teilnahme.

³ Hält der Einzelrichter des Kantonsgerichts die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen für unklar, unvollständig oder offensichtlich unangemessen, weist er darauf hin, dass diese voraussichtlich nicht genehmigt werden kann, und regt eine Verbesserung an.²⁾

Art. 12 b) Bedenkzeit

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts setzt den Ehegatten die zweimonatige Bedenkzeit an, sobald er ihren Scheidungswillen, die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen und die für das Kindeswohl wichtigen Umstände geprüft hat.³⁾

² Er kann eine zweite Anhörung nach Ablauf der Bedenkzeit anordnen, insbesondere wenn ihm die Vereinbarung ungewöhnlich scheint.⁴⁾

Art. 13 c) Frist zur Klage

Der Einzelrichter des Kantonsgerichts weist das gemeinsame Scheidungsbegehren ab und setzt zugleich eine einmonatige Frist zur Klage an das Kantonsgericht, wenn:

a) ein Ehegatte seinen Scheidungswillen widerruft oder trotz Aufforderung, sich zu erklären, nicht bestätigt;

¹⁾ Art. 111 Abs. 1 und Art. 144 ZGB

²⁾ Art. 140 Abs. 2 ZGB

³⁾ Art. 111 Abs. 2 ZGB

⁴⁾ Art. 111 Abs. 3 ZGB

- b) die Ehegatten nicht erklären, dass sie den Entscheid über die nicht genehmigungsfähigen Punkte ihrer Vereinbarung dem Gericht überlassen¹⁾;
- c) der Einzelrichter die Vereinbarung nicht genehmigt.

Art. 14 d) Scheidungsurteil

¹ Das Urteilsdispositiv gibt die Vereinbarung im Wortlaut wieder.²⁾

² Es führt die Tatsachen an, die für die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge erheblich sind.³⁾

Art. 15 e) Kosten

Die Ehegatten tragen die Verfahrenskosten in der Regel zu gleichen Teilen, wenn sie nichts anderes verabredet haben.

Art. 16 Teileinigung

a) Verständigungsversuch

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts hört die Ehegatten, die sich teilweise geeinigt haben, wie bei der umfassenden Einigung an.⁴⁾

² Er wirkt auf eine vollständige Vereinbarung hin.

Art. 17 b) Bedenkzeit

Der Einzelrichter des Kantonsgerichts setzt die zweimonatige Bedenkzeit⁵⁾ an, wenn die Ehegatten erklären, dass das Gericht die Scheidungsfolgen beurteilen soll, über die sie sich nicht einig sind.⁶⁾

Art. 18 c) streitiges Verfahren

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts führt das Verfahren in den streitigen Punkten als Untersuchungsrichter⁷⁾ des Kantonsgerichtes weiter.

² Er fordert die Ehegatten auf, bestimmte Anträge⁸⁾ zu stellen, Beweismittel zu nennen und Urkunden aus ihrem Besitz einzureichen.

¹⁾ Art. 113 ZGB

²⁾ Art. 140 Abs. 1 Satz 2 ZGB

³⁾ Art. 143 ZGB

⁴⁾ Art. 112 Abs. 2 ZGB

⁵⁾ Art. 111 Abs. 2 ZGB

⁶⁾ Art. 112 Abs. 1 ZGB

⁷⁾ Art. 207 ff. ZPO

⁸⁾ Art. 112 Abs. 3 ZGB

2. Scheidung auf Klage

Art. 19 Einreichung

¹ Die Scheidungsklage wird bei der Kantonsgerichtskanzlei erhoben.¹⁾

² Die Ehegatten reichen zusammen mit ihrem Begehren ein:

- a) den vollständigen Familienschein für Schweizer Bürger oder gleichwertige Zivilstandsurkunden für ausländische Staatsangehörige, ersatzweise das Familienbüchlein;
- b) Belege über das Einkommen, die Lebenshaltungskosten und die Vermögensverhältnisse;
- c) Bestätigungen über die berufliche Vorsorge.²⁾

Art. 20 Prozess

¹ Die Scheidungsgründe und die Scheidungsfolgen werden im Untersuchungsverfahren³⁾ abgeklärt.

² Der Einzelrichter des Kantonsgerichts kann das Verfahren auf die Frage beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Scheidung erfüllt sind.

3. Rechte des Kindes

Art. 21 Anhörung

a) Grundsatz

¹ Der Richter hört ein Kind, das nach Alter und Entwicklung fähig scheint, sich eine eigene Meinung zu bilden, in der Regel persönlich an. Er kann eine geeignete Drittperson beiziehen.⁴⁾

² Die Eltern und ihre Vertreter haben keinen Anspruch auf Teilnahme.

Art. 22 b) Vorgehen

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts stellt dem Kind frei, ob es mitwirken will, und sichert ihm auf Wunsch Vertraulichkeit zu.

² Er führt in der Regel nicht laufend Protokoll und orientiert die Eltern mit einer Gesprächsnotiz über das Ergebnis der Anhörung.

¹⁾ Art. 136 Abs. 2 ZGB

²⁾ Art. 141 Abs. 1 ZGB

³⁾ Art. 207 ff. ZPO

⁴⁾ Art. 144 ZGB

Art. 23 Vertretung

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichts ordnet aus wichtigen Gründen die Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand an.¹⁾

² Der Beistand wird aus der Gerichtskasse angemessen entschädigt. Die Entschädigung wird zusammen mit den Gerichtskosten auf die Eltern verlegt.

4. Rechtsmittel**Art. 24** Appellation

¹ Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet unter Vorbehalt der Appellation an den Einzelrichter des Obergerichtes:²⁾

– im Falle von Art. 3 lit. a, c und d dieser Verordnung.

² Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet bei Gutheissung des Begehrens endgültig, bei Abweisung unter Vorbehalt der Appellation an den Einzelrichter des Obergerichtes:³⁾

– wenn das urteilsfähige Kind geltend macht, sein Recht auf Anhörung sei verletzt oder sein Antrag auf Bestellung eines Beistands abgelehnt worden.

Art. 25 Beschwerde

Die Beschwerde an die Justizaufsichtskommission⁴⁾ ist zulässig:

– gegen Entscheide im Sinne von Art. 3 lit. e dieser Verordnung.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 26** Gebührentarif für die Gemeinden

Der Gebührentarif für die Gemeinden vom 17. Juni 1991⁵⁾ wird wie folgt geändert:

– Art. 11 Ziff 2^{bis} Vollstreckungshilfe (neu)

Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs⁶⁾

Fr. 100.– bis Fr. 700.–.

¹⁾ Art. 146 ZGB

²⁾ Art. 8 ZPO

³⁾ Art. 9 ZPO

⁴⁾ Art. 20 ZPO

⁵⁾ bGS 153.2

⁶⁾ Art. 131 Abs. 1 ZGB

Art. 27 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung vom 15. Juni 1981¹⁾ wird wie folgt geändert:

- Art. 7 lit. b)^{bis} bei Scheidungsverfahren Fr. 300.–.
- Art. 14 Abs. 2 (neu):
In Scheidungssachen wird eine Gebühr von Fr. 500.– bis Fr. 6000.– erhoben.
- Art. 16 Abs. 2 (neu):
In Scheidungssachen wird eine Gebühr von Fr. 500.– bis Fr. 6000.– erhoben.

Art. 28 Ausserkraftsetzung widersprechender Bestimmungen

Die den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen insbesondere der ZPO²⁾ und des EG ZGB³⁾ sind für die Geltungsdauer dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt.

Art. 29 Vollzugsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist ohne Verzug ins ordentliche Recht überzuführen.

¹⁾ bGS 233.3

²⁾ bGS 231.1

³⁾ bGS 211.1

Verordnung über das Scheidungsverfahren

Änderung vom 25. April 2006¹⁾

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1995 über das Scheidungsverfahren wird
wie folgt geändert:

Art. 1–26 sowie 28, aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

¹⁾ vgl. Teilrevision vom 13. Februar 2006 der Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell A.Rh. (lf. Nr. 939)